



Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Otzberg

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches VIII, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 10. November 2014 nachstehende Satzung über die

Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

(enthält die Erste Änderungssatzung vom 10.03.2015, die Zweite Änderungssatzung vom 25.04.2017, die Dritte Änderungssatzung vom 17.12.2018 sowie die Vierte Änderungssatzung vom 30.06.2020)

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: Tageseinrichtungen bzw. Einrichtungen genannt) werden von der Gemeinde Otzberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden in einzelnen Gruppen betreut
 1. in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen - Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 2. in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen - Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt,
 3. in altersübergreifenden Gruppen - Kinder aus verschiedenen Altersstufen. Altersübergreifende Gruppen werden nur bei Bedarf eingerichtet. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2

Aufgaben

Gemäß § 26 HKJGB haben die Tageseinrichtungen einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Damit wird die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt. Ferner soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert werden. Aufgabe der Einrichtungen ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den einschlägigen, jeweils gültigen rechtlichen Regelungen für Tageseinrichtungen (z. B.: Bildungsplan, pädagogisches Konzept).

§ 3^{1 2}

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Otzberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, offen. Dies gilt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für frühkindliche Förderung in den Tageseinrichtungen sowie für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt für die Förderung in den Tageseinrichtungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Otzberg auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind und von einheimischen Kindern in absehbarer Zeit nicht beansprucht werden.
- (4) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt nach den Aufnahmekriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4a) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Alter der Kinder (nach Geburtsdatum) in der jeweiligen Altersgruppe nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für den Wechsel von der Kinderkrippe in eine Altersgruppe nach § 1 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 dieser Satzung, da die Krippenkinder bevorzugt aufgenommen werden. Der Wechsel von der Kinderkrippe in eine Altersgruppe nach § 1 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 dieser Satzung erfolgt für Kinder, die vor dem Sechzehnten eines Monats geboren sind, zum Beginn des Monats, in welchem das Kind drei Jahre alt wird; der Wechsel von Kindern, die nach dem Fünfzehnten eines Monats geboren sind, zum Ersten des Folgemonats, in dem das Kind drei Jahre alt wird. In begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis kann das Kind die Kinderkrippe bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres besuchen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, mit körperlichen und/oder geistigen Defiziten, die die Einrichtungen besuchen, können

¹ Absatz 4 geändert durch die Dritte Änderungssatzung, in Kraft ab 21.12.2018

² Absatz 4 geändert und Absatz 4a eingefügt durch die Vierte Änderungssatzung, in Kraft ab 01.08.2020

dann individuell gefördert werden, wenn die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen („Bewilligte Integrationsmaßnahme“).

§ 4³

Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet (nähere Regelungen siehe Gebührensatzung zu dieser Satzung).
- (2) Während den gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Während den gesetzlich festgesetzten Weihnachtsferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, zur Grundreinigung der Tageseinrichtungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen an max. vier Tagen im Jahr ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntmachungen zu den Ferien-Schließzeiten, Arbeitsgemeinschaften, zur Grundreinigung der Tageseinrichtungen usw. erfolgen bis zum 15.01. eines jeden Jahres durch Elternbrief an die Erziehungsberechtigten und durch Aushang in den Einrichtungen. Die Bekanntmachung zu den Fortbildungsveranstaltungen erfolgt nach Buchung der Fortbildung.
- (5) Platzsharing ist im Bereich der Betreuung von Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen oder altersübergreifenden Gruppen möglich, sofern die betrieblichen Abläufe in der Einrichtung dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Platzsharing besteht nicht.
- (6) Platzsharing kann in den Krippengruppen im Kinderhof Lengfeld und in den altersübergreifenden Gruppen in der Kindertagesstätte Nieder-Klingen in Anspruch genommen werden, wenn ein Betreuungsplatz auf zwei Kinder verteilt werden kann. Platzsharing kann dabei nur in der Form in Anspruch genommen werden, dass die Betreuung für ein Kind an zwei und ein weiteres Kind an drei Tagen pro Woche auf einem Betreuungsplatz nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung erfolgt.
- (7) Sollte ein Sharingplatz nicht mehr beansprucht werden, bleibt für das andere Kind eine Platzgarantie bis zum Wechsel in die Kindergartengruppe oder altersübergreifende Gruppe.

§ 4a

Notdienst während der Schließung in den Sommerferien

- (1) Der Notdienst während der Schließungszeiten wird im rotierenden System in einer der Tageseinrichtungen für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, angeboten, deren Betreuung und Beaufsichtigung nachweislich nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
- (2) Das Angebot der Notdienstbetreuung kann nur erfolgen, wenn insgesamt mindestens 15 Kinder angemeldet sind. Die Anmeldefrist endet am 15. Februar eines jeden Jahres.

³ Absatz 2 geändert durch die Dritte Änderungssatzung, in Kraft ab 21.12.2018

- (3) Die Betreuungszeiten für den Notdienst sind an Werktagen montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (4) Für den Notdienst ist eine zusätzliche Gebühr auf Grund der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten. Dies gilt auch im Falle, dass die angemeldete Betreuung im Notdienst nicht beansprucht wird.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwei Wochen vor Aufnahme zurückliegen. Beim Wechsel des Kindes von der Kinderkrippe in die jeweilige Altersgruppe nach § 1 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 dieser Satzung behält das ärztliche Attest seine Gültigkeit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung. Über die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Die Bescheide werden spätestens drei Monate vor der Aufnahme verschickt.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die hierzu erlassene Gebührensatzung sowie das pädagogische Konzept an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen nur besuchen, wenn den Empfehlungen aus dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) nichts entgegenstehen und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtungen regelmäßig besuchen und spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen. Ebenso wird erwartet, dass die Kinder pünktlich bis zum Ende der jeweiligen Betreuungszeit abgeholt werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen im Gebäude bzw. im Außengelände. Sollen Kinder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung. Abholende Geschwisterkinder müssen mindestens zwölf Jahre alt sein.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (5) Wenn Kinder nach Ende der jeweils vereinbarten Betreuungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden und weiter beaufsichtigt werden müssen, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn den Empfehlungen aus dem IFSG nichts entgegensteht.
- (7) Kinder, die aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen können, sind von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag bei der Leitung abzumelden.
- (8) Wird vom Personal der Einrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7

Pflichten der Leitungen der Tageseinrichtungen und des pädagogischen Personals

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminvereinbarung Gelegenheit zum Elterngespräch und Entwicklungsgespräch.
- (2) Treten die im IFSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Otzberg und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung legt das pädagogische Konzept sowie Änderungen hierzu dem Gemeindevorstand und dem Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss vor.
- (4) Das gesamte pädagogische Personal ist verpflichtet, zum Wohle des Kindes nach § 8a SGB VIII zu arbeiten und zu handeln.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres in § 27 HKJGB und durch die „Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Otzberg“ bestimmt.

§ 9

Versicherungen

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11⁴

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung Otzberg vorzunehmen; gehen sie nach dem Zehnten dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Abmeldungen während der Eingewöhnungszeit sind im Laufe des Monats zum Monatsende wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten durch den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Werden die Gebühren für die Dauer von zwei Monaten nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Den Erziehungsberechtigten wird die Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich mitgeteilt.

⁴ Absatz 1 geändert durch die Dritte Änderungssatzung, in Kraft ab 21.12.2018

§ 12⁵

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung, für die Erhebung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren, für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln und für die pädagogische Arbeit werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Geschlecht, Migrationshintergrund, vorrangig gesprochene Sprache in der Familie sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung, erforderlichen Daten,
 - b) Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch (SGB) I, SGB VIII, SGB X, Hessische Gemeindeordnung (HGO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), diese Satzung.
- (2) Der ausführliche Datenschutzhinweis erfolgt auf der Homepage der Gemeinde Otzberg (www.otzberg.de). Die Löschung der Daten erfolgt nach den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß den Vorschriften der DSGVO über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Otzberg vom 01.08.2002 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 19. November 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Weber, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Otzberg wurde gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 12.10.2012 im Otzberg-Bote Nr. 47 vom 20. November 2014 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist am 21. November 2014 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 21. November 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Weber, Bürgermeister

⁵ neugefasst durch die Dritte Änderungssatzung, in Kraft ab 21.12.2018

Aufnahmekriterien

Unabhängig von der Punktevergabe haben bestehende Betreuungsverträge im U-3-Bereich Vorrang vor neuen Verträgen.

Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind und von einheimischen Kindern in absehbarer Zeit nicht beansprucht werden.

Liegen in einer Kindertageseinrichtung mehr Anmeldungen von Kindern vor, als freie Plätze vorhanden sind, so sind die Plätze laut nachfolgendem Punktesystem zu vergeben:

<u>Kriterium</u>	<u>Punkte</u>			
I. Wohnsitz Otzberg	5 Punkte			
II. Alter: Zum Zeitpunkt des Aufnahmedatums haben ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern	U-3	Punkte	Ü-3	Punkte
	ab Vollendung 1. Lebensjahr	4	ab Vollendung 3. Lebensjahr	3
	ab Vollendung 2. Lebensjahr	5	ab Vollendung 4. Lebensjahr	4
			ab Vollendung 5. Lebensjahr	5
III. Alleinerziehend	5 Punkte			
IV. Berufstätigkeit beider Elternteile/Personensorgeberechtigten	5 Punkte			
V. Ein Elternteil berufstätig, ein Elternteil arbeitssuchend	4 Punkte			
VI. Geschwisterkind besucht schon die Einrichtung	5 Punkte			
VII. Empfehlung der Aufnahme durch das Jugendamt oder den sozialen Diensten	5 Punkte			
VIII. Kind besucht bereits die Krippe	5 Punkte			
IX. Kind wurde 3 Jahre zuhause betreut	5 Punkte			

Zu Nr. III: Alleinerziehende sind geschiedene oder auf Dauer getrenntlebende (i.S. § 1567 Abs. 1 BGB) Sorgeberechtigte, die nicht in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit anderen

⁶ Anlage 1 angefügt durch die Vierte Änderungssatzung, in Kraft ab 01.08.2020

volljährige(n) Person(en) leben. Von einer Wirtschaftsgemeinschaft ist auszugehen, wenn der/die Sorgeberechtigte mit dieser/diese Person(en) Wohnraum gemeinsam nutzen.

Bei gleicher Punktzahl wird der Platz an das ältere Kind vergeben; bei Altersgleichheit entscheidet das Los.